



Dr. Hans Bernhard Beus
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4534
FAX +49 (0) 30 18 682-4440
E-MAIL StB@bmf.bund.de
DATUM 1. August 2011

BETREFF **Ihre Schriftliche Frage Nr. 327 für den Monat Juli 2011**

GZ **IV C 5 - S 2342/08/10007**
DOK **2011/0609963**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage,

„In welchem Umfang wurde seit der Gesetzesänderung von § 3 Nr. 34 EStG, nach der betriebsinterne Maßnahmen zum Zweck der Gesundheitsförderung und Erhaltung der Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu einem Betrag von 500 EURO je Arbeitnehmer im Kalenderjahr steuerfrei sind, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und wie beurteilt die Bundesregierung die sehr unterschiedliche Auslegung dieser Rechtsnorm durch die jeweiligen Finanzämter?“,

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, in welchem Umfang die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 34 EStG bisher in Anspruch genommen wurde. Der Gesetzesvollzug obliegt nach unserer Finanzverfassung den Ländern. Erkenntnisse über eine unterschiedliche Auslegung dieser Rechtsnorm durch die Finanzämter liegen der Bundesregierung gegenwärtig nicht vor.

Seite 2 Die sachlichen Abgrenzungsmerkmale für die Anerkennung als Maßnahme im Sinne des § 3 Nummer 34 EStG ergeben sich grundsätzlich aus dem Leitfaden Prävention „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Absatz 1 SGB V und § 20a SGB V“. Die Bundesregierung geht daher von einer bundeseinheitlichen Anwendung der Rechtsnorm aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line and a small flourish.